Beglaubigte Abschrift

L 1 KR 154/26 B ER
S 11 KR 486/26 ER Dresden

SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[redacted]

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

BKK mkk - meine Krankenkasse, vertreten durch den Vorstand, Prenzlauer Allee 96, 10409 Berlin

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

hat der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 21. Oktober 2026 in Chemnitz durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Wagner, die Richterin am Landessozialgericht Fischer-Dietrich und die Richterin am Landessozialgericht Lohr ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

I. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 8. September 2026 ergänzt.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 15. September 2026 aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

II. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin in beiden Rechtszügen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Weiterführung der Versorgung mit Cannabisblüten als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Die [redacted] geborene Antragstellerin ist bei der Antragsgegnerin gesetzlich krankenversichert. Sie leidet nach einer Magenverkleinerungsoperation im Jahr 2009 sowie weiteren Folgeoperationen (wegen Komplikationen) an einem viszeralen Schmerzsyndrom einhergehend mit weiteren Beschwerden (u.a.: axiale Hiatushernie, Refluxösophagitis, Kachexie, Hypoglykämien, Nährstoffmangel). Bei ihr ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt; die Merkzeichen „G“ und „B“ sowie der Pflegegrad 1 sind zuerkannt. Sie bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Mit Bescheid vom 22.05.2020 erteilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin nach Beiziehung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) auf der Grundlage von § 31 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der damals geltend Fassung (a.F.) die Genehmigung der Versorgung mit Cannabispräparaten (getrocknete Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität sowie Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon) nach ärztlicher Verordnung zulasten der Krankenversicherung.

In den Folgejahren machte die Antragstellerin von dieser Genehmigung Gebrauch, wobei ihr von ihrem behandelnden Arzt, einem Schmerztherapeuten, regelmäßig (u.a.) auch getrocknete Cannabisblüten zur Vaporisierung verordnet wurden, nachdem andere Therapien nicht den gewünschten Erfolg erbracht hatten.

Am 30.07.2026 ist die durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz vom 24.07.2026 geänderte Fassung von § 31 Abs. 6 SGB V in Kraft getreten, wonach eine Versorgung mit Cannabisblüten nicht mehr zum Leistungsumfang der GKV gehört. Der Versorgungsanspruch beschränkt sich nunmehr auf die Versorgung mit Cannabis in Form von Extrakten in standardisierter Qualität sowie Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon.

Nachdem das anlässlich der Gesetzesänderung von der Antragstellerin an die Antragsgegnerin herangetragene Begehren, sie weiterhin mit Cannabisblüten zu versorgen und ihr bis

zum 12.08.2026 eine diesbezügliche schriftliche Entscheidung zukommen zu lassen, unbeantwortet blieb, hat die Antragstellerin am 13.08.2026 beim Sozialgericht (SG) Dresden um Gewährung gerichtlichen Eilrechtsschutzes nachgesucht und beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie weiterhin mit Cannabisblüten im bisherigen therapeutischen Umfang als Sachleistung der GKV zu versorgen, hilfsweise die Versorgung auf andere Weise, etwa durch eine Kostenübernahmeerklärung oder eine Versorgungszusage ohne das Erfordernis einer privaten Vorleistung sicherzustellen.

Der geltend gemachte Anspruch folge aus dem Bescheid vom 22.05.2020. Dieser umfasse ausdrücklich auch die Versorgung mit getrockneten Cannabisblüten und sei nicht befristet. Bei ihr bestehe nach mehreren Operationen eine komplexe und schwerwiegende chronische gastrointestinale Krankheitssituation. Die bislang über mehrere Jahre hinweg ärztlich begleitete Therapie mit Cannabisblüten sei, nachdem andere Therapieansätze fehlgeschlagen seien, sehr erfolgreich verlaufen. Sie habe eine Schmerzreduktion auf ein erträgliches Maß, eine Verminderung der gastrointestinalen Beschwerden, die Ermöglichung ausreichender Nahrungsaufnahme und damit eine Stabilisierung der Alltagsfähigkeit (insbesondere auch die Möglichkeit zur Bewegung außerhalb der eigenen Wohnung) erbracht. Der Versuch der Umstellung auf ein Extrakt (Becanex) sei dagegen nicht erfolgreich verlaufen, sondern habe ihre Schmerzsituation wieder deutlich verschlechtert (von Schmerzlevel 1-2 von 10 auf Schmerzlevel 6-7 von 10). Die Nahrungsaufnahme gestalte sich zunehmend unerträglich, was zu einer fortschreitenden Gewichtsabnahme führe (aktuell 43 kg bei einer Körpergröße von 1,63 m); neben Bauchschmerzen träten schmerzhafte Durchfälle und Unterzuckerungen auf. Zur Fortsetzung der Therapie verlange ihr Arzt eine Klärung durch die Krankenkasse. Derzeit sei ihre Versorgung nicht gesichert, denn eine (Vor-)Finanzierung aus privaten Mitteln könne sie sich nicht leisten. Unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung in § 31 Abs. 6 SGB V sei ihr Einzelfall daher auch im Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 1a SGB V zu prüfen.

Die Antragsgegnerin ist dem Begehren unter Verweis auf die geänderte Rechtslage und die verbliebenen Behandlungsalternativen mit Cannabis-Präparaten entgegengetreten. Hinsichtlich des Bescheids vom 22.05.2020 sei eine Aufhebung (§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]) beabsichtigt. Derzeit werde das Anhörungsverfahren hierzu eingeleitet.

Mit Beschluss vom 08.09.2026 hat das SG dem Begehren der Antragstellerin stattgegeben und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der

Antragstellerin die Versorgung mit medizinischen Cannabisblüten als Sachleistung aufgrund und nach Maßgabe vertragsärztlicher Verordnungen zu gewähren. Zwar gehöre die Versorgung mit Cannabisblüten nach der zum 30.07.2026 in Kraft getretenen Änderung von § 31 Abs. 6 SGB V durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz vom 24.07.2026 nicht mehr zum Leistungsspektrum der GKV. Der Anspruch der Antragstellerin folge jedoch aus dem Bescheid vom 22.05.2020. Dieser Dauerverwaltungsakt regele eine unbefristete Versorgung auch mit Cannabisblüten und sei bislang nicht aufgehoben worden.

Gegen den Beschluss des SG hat die Antragsgegnerin am 14.09.2026 Beschwerde beim Sächsischen Landessozialgericht (LSG) erhoben.

Sie trägt vor, der Anspruch auf Versorgung mit Cannabisblüten sei zum 30.07.2026 aus dem Leistungskatalog der GKV gestrichen worden. Diese Leistung könne daher nicht mehr von der Krankenkasse erbracht werden, was sowohl aus dem Sachleistungsprinzip als auch aus dem Wirtschaftlichkeitsprinzip folge. Die Genehmigung vom 22.05.2020 sei gegenstandslos geworden. Dem behandelnden Vertragsarzt fehle infolge der Gesetzesänderung die Verordnungskompetenz für die begehrte Leistung. Die Antragstellerin bleibe trotz der Gesetzesänderung nicht unversorgt. Es stünden alternative Therapien zur Verfügung, sowohl mit weiterhin verordnungsfähigen Cannabisprodukten (Extrakte in standardisierter Qualität, Fertigarzneimittel, Dronabinol, Nabilon) als auch andere Behandlungsmethoden (spezialisierte gastrointestinale/bariatrische Behandlung, Ernährungstherapie, Schmerzbehandlung), so dass eine notstandsähnliche Situation im Sinne von § 2 Abs. 1a SGB V nicht vorliege. Die Verpflichtung zur fortlaufenden Sachleistungsgewährung im einstweiligen Rechtsschutz würde eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Beschluss des SG Dresden vom 08.09.2026 aufzuheben und den Antrag auf Gewährung gerichtlichen Eilrechtsschutzes abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt,

> die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und macht geltend, aufgrund ihres Gesundheitszustands auf die Fortführung der bisherigen Versorgung mit Cannabisblüten angewiesen zu sein. Alternative Therapien erreichten nicht die gleiche Wirksamkeit im Hinblick auf die gastrointestinalen Beschwerden (Übelkeit, Durchfälle), Schmerzreduktion und

Erleichterung der Nahrungsaufnahme (Appetitverbesserung, Verhinderung weiteren Gewichtsverlusts) wie die Therapie mit Cannabisblüten. Im Übrigen sei eine Versorgung mit Becanex von der Antragsgegnerin ebenfalls abgelehnt worden (Bescheid vom 21.08.2026: kein Extrakt im Sinne von § 31 Abs. 6 SGB V).

Mit Bescheid vom 15.09.2026 hat die Antragsgegnerin die Aufhebung des Bescheids vom 22.05.2020 hinsichtlich der dort bewilligten Versorgung mit Cannabisblüten mit Wirkung ab dem 22.09.2026 verfügt. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin am 22.09.2026 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt im Wesentlichen ohne Erfolg.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss des SG vom 08.09.2026 zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig und inhaltlich vollumfänglich zutreffend war. Aus dem Bewilligungsbescheid vom 22.05.2020, einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (a.A.: SG München, Beschluss vom 21.09.2026 – S 15 KR 1742/26 ER – juris Rn. 18), folgt ein unbefristeter Anspruch der Antragstellerin auf Versorgung mit Cannabisblüten als Sachleistung der GKV. Hieran vermag die zum 30.07.2026 in Kraft getretene Änderung von § 31 Abs. 6 SGB V, der keine Versorgung mit Cannabisblüten zu Lasten der GKV mehr vorsieht, nichts zu ändern. Denn der durch einen begünstigenden Verwaltungsakt bewilligte Anspruch bleibt wirksam (§ 39 Abs. 2 SGB X) und ist damit – ggf. auch durch eine Leistungsklage – durchsetzbar, bis eine Aufhebungsentscheidung, z.B. nach § 48 SGB X wegen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, ergeht (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 30.01.1997 – 4 RA 53/96 – juris Rn. 29). Zutreffend hat das SG daher auf der Grundlage des Bescheids vom 22.05.2020 einen Anordnungsanspruch (und nachfolgend auch einen Anordnungsgrund) bejaht und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Fortführung der bislang praktizierten Versorgung der Antragstellerin mit Cannabisblüten verpflichtet.

Zu beachten ist jedoch, dass im Beschwerdeverfahren nach § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.02.2007 – L 10 B 195/07 AS ER – juris Rn. 10). Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass bei der gerichtlichen Entscheidung der Bescheid vom 15.09.2026 Berücksichtigung finden muss, mit dem die Antragsgegnerin die Aufhebung des Bescheids vom 22.05.2020 mit Wirkung ab 22.09.2026 hinsichtlich der dort bewilligten Versorgung mit Cannabisblüten verfügt hat.

Allerdings hat die Antragstellerin fristgerecht Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt, dem gemäß § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung zu kommt, da kein Fall eines gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges vorliegt.

Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass keine Maßnahmen zur Durchsetzung oder Vollstreckung des Verwaltungsakts eingeleitet oder durchgeführt werden dürfen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind einzustellen. Es tritt ein vorläufiger Schwebezustand ein, der bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts durch Abschluss des (Verwaltungs- oder Gerichts-)Verfahrens den "status quo ante" beibehält. Bei gestaltenden Verwaltungsakten hat die aufschiebende Wirkung die Bedeutung, dass während des Schwebezustands keine Folgerungen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt gezogen werden dürfen. Bei der Entziehung von Leistungen muss also, wenn Widerspruch eingelegt wird, zunächst weiter nach dem alten Verwaltungsakt (beispielsweise) gezahlt werden (BSG, Urteil vom 23.09.1997 – 2 RU 44/96 – juris Rn. 13). § 86a Abs. 2 Nr. 3 SGG, welcher das Entfallen der aufschiebenden Wirkung in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen, regelt, gilt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut und seiner gesetzgeberischen Intention (BT-Drs. 14/5943, S. 25) nur für Anfechtungsklagen. Mit der Entziehung laufender Leistungen ist die mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise verfügte Beseitigung von Bescheiden über die Bewilligung von Leistungen gemeint. In derartigen Fällen ist das Entfallen der aufschiebenden Wirkung auf die Anfechtungsklage beschränkt. Ist eine solche – wie hier – noch nicht erhoben und auch keine sofortige Vollziehung nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG angeordnet, dauert der infolge des Widerspruchs eingetretene Schwebezustand an und es sind weiterhin Leistungen auf der Grundlage der bisherigen Bewilligung zu erbringen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.07.2004 – L 13 RJ 2467/04 ER-B – juris Rn. 4).

Lässt die Behörde – wie hier – erkennen, dass sie sich aufgrund des von ihr erlassenen Aufhebungsbescheides nicht mehr als leistungspflichtig erachtet und keine Leistungen mehr erbringen will, kann die Beachtung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes dadurch erreicht werden, dass das Gericht feststellt, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.07.2004 – L 13 RJ 2467/04 ER-B – juris Rn. 5). Eine auf die Weitergewährung der laufenden Leistung abzielende einstweilige Anordnung ist in derartigen Fällen erst statthaft, wenn der Versicherungsträger die gerichtliche Feststellung der aufschiebenden Wirkung missachtet (LSG Baden-Württemberg, a.a.O., Rn. 6; LSG für das Land Niedersachsen, Beschluss vom 08.07.1997 – L 1 Rlw 20/97 eR – juris Rn. 13 ff.).

Der Beschluss des SG vom 08.09.2026 war daher – wegen Änderung der Sachlage infolge des Erlasses des Bescheids vom 15.09.2026 – zu ergänzen und entsprechend § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 15) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen diesen Bescheid festzustellen. Im Unterschied zu der Wirkung einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG endet die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach § 86a Abs. 1 SGG gegen einen Verwaltungsakt, der eine laufende Sozialleistung entzieht, bei nachfolgender Klageerhebung mit dem Tag vor Eintritt der Rechtshängigkeit (BSG, Urteil vom 23.09.1997 – 2 RU 44/96 – juris Rn. 14).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer analogen Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 177 SGG).

Wagner Lohr Fischer-Dietrich

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sächsisches Landessozialgericht
Chemnitz, den 23.10.2026

M. Fischer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

FREISTAAT SACHSEN
SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT